

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 581/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsgerechtestreit

des Stadt- und Landesrates a.D. Dr. Dr. Erich S [REDACTED],  
W [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,  
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Minister  
des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Maas,  
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. März 1967  
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Frankfurt vom 28. Februar  
1967 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

#### G r ü n d e :

In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht hatte sich der  
Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter des Klä-  
gers bestellt. Das angefochtene Urteil erging am 28. Februar  
1967. Am 31. März 1967 zeigte der Kläger bei dem Berufungsge-  
richt an, daß er die dem Anwalt erteilte Prozeßvollmacht wi-  
derrufe. Am 24. April 1967 wurde dem Anwalt Ausfertigung des  
Urteils zugestellt.

Die vorliegende Beschwerde ist bei dem Bundesgerichtshof  
am 27. Oktober 1967 eingegangen.

Der Kläger trägt vor, sein Prozeßbevollmächtigter habe  
die Urteilsausfertigung am 24. April 1967 dem Rechtsanwalt  
Dr. L. [REDACTED], seinem - des Klägers - Berater in der Entschä-  
digungssache, zugesandt. Die Sendung sei jedoch bei diesem  
Anwalt nicht eingetroffen. Seine gegenwärtigen Prozeßbevoll-  
mächtigten hätten am 10. Dezember 1967 aus den Gerichtsakten

- 3 -

festgestellt, daß die Ausfertigung des Urteils seinen früheren Prozeßbevollmächtigten zugestellt worden sei, und auch ihm selbst dies durch Schreiben vom gleichen Tage erstmalig zur Kenntnis gebracht.

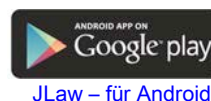
Die Beschwerde vertritt die Auffassung, die Zustellung habe die Frist des § 223 Satz 1 ZPO nicht in Lauf gesetzt, da die Kündigung des Vollmachtsvertrages entgegen § 87 Abs. 1 ZPO dem Gericht gegenüber bereits mit der Anzeige des Erlöschens der Vollmacht rechtliche Wirksamkeit erlange, wenn die Prozeßvollmacht nach Verkündung des Urteils widerrufen werde. Sollte die Beschwerdefrist als verkannt angesehen werden, so stehe dem Kläger Wiedereinsetzung gemäß § 233 Abs. 1 ZPO zu.

Die Beschwerdefrist ist verkannt. Sie wurde durch die Zustellung des Urteils an Rechtsanwalt Dr. M. in Lauf gesetzt. Nach § 284 Abs. 2 Satz 1 ZPO bestand für den Kläger im Verfahren vor dem Berufungsgericht Anwaltszwang. Das Berufungsverfahren war erst mit der Zustellung des angefochtenen Urteils beendet. Es ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, den Anwaltszwang im Entschädigungsprozeß mit der Verkündung des Urteils endigen zu lassen, wie es die Beschwerde für vertretbar hält. Da der Entschädigungsgesetzgeber für das Berufungsverfahren eine Vertretung der Verfolgten durch Anwälte angeordnet hat, ist vielmehr davon auszugehen, daß der Verfolgte auch in der Frage der Anfechtung des Berufungsurteils durch Revisionsbeschwerde (§ 219 ZPO) oder durch Revision (§ 221 ZPO) von einem Anwalt beraten sein soll.

Die Zustellung des Berufungsurteils erfolgt an den Prozeßbevollmächtigten (§§ 209 Abs. 1 ZPO, 176 ZPO). Die Kündigung des Vertretungsverhältnisses erlangt in entsprechender Anwendung des § 87 Abs. 1 ZPO auch gegenüber dem Gericht (Baumbach-Lauterbach Anm. 2 zu § 87) erst Wirksamkeit, wenn sich ein anderer Prozeßbevollmächtigter für den Verfolgten bestellt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Es besteht kein Anlaß, diese der Entlastung und dem Schutz des Gegners und des Gerichts dienende Vorschrift im Entschädigungsprozeß nicht anzuwenden. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde war daher am 24. Juli 1967 abgelaufen.

Der Kläger war nicht durch einen unabwendbaren Zufall verhindert, die Notfrist des § 223 Satz 1 ZPO einzuhalten. Er war in der Schlußverhandlung des Berufungsgerichts zugegen und ihm war nach seinem eigenen Vortrage bekannt, daß auf diese Verhandlung ein Urteil ergangen war. Wenn ihm innerhalb von mehreren Monaten noch keine Urteilsausfertigung zugeing, mußte er in Erwägung ziehen, daß das Urteil seinen Prozeßbevollmächtigten zugegangen sei, sich aber der Weiterleitung ein Hindernis in den Weg gestellt habe. Er mußte daher bei seinem früheren Prozeßbevollmächtigten innerhalb dieses Zeitraums Nachfrage halten.

Es handelt sich nicht um die Frage, ob der Kläger wissen mußte, daß das Urteil ungeachtet seiner Anzeige an das Gericht seinem bisherigen Prozeßbevollmächtigten zuzustellen war. Denn eine rechtunkundige Person, die sich der weiteren anwaltlichen Vertretung und insbesondere der anwaltlichen Vorsorge für die Wahrung der Anfechtungsmöglichkeiten begibt, indem sie das Vertretungsverhältnis vor dem Empfange des Urteils kündigt, ohne einen neuen Anwalt zu bestellen, handelt nicht mit der zuzurechnenden Sorgfalt, wenn sie sich darauf verläßt, daß erst der Eingang des Urteils bei ihr selbst Fristen für die Anfechtung in Lauf zu setzen vermöge.

Hätte sich der Kläger, wie erforderlich, über den weiteren Gang der Dinge unterrichten lassen, so hätte er längst vor Ablauf der Beschwerdefrist bei seinem früheren Prozeßbevollmächtigten angefragt, ob das Urteil diesem zugestellt und - in Nachwirkung des beendeten Vertretungsverhältnisses - an ihn, den Kläger, oder an seinen Berater Rechtsanwalt Dr. Li

dessen ständiger Korrespondent beim Berufungsgericht Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] war, weitergegeben worden sei. In diesem Falle wäre der Verlust des Urteils auf dem Wege zu seinem Berater rechtzeitig aufgedeckt und die Versäumung der Beschwerdefrist verhindert worden. Dem Kläger kann Wiedereinsetzung nicht gewährt werden, weil die Unkenntnis von der erfolgten Zustellung und ihrer rechtlichen Bedeutung auf seinem eigenen Verschulden beruht.

Die Beschwerde ist als somit unzulässig zu verwerfen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Kai

von der Wühlen